

02.06.95**G - R - Wi****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung**A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhezeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher in deutsches Recht. Außerdem Verlängerung der Übergangsfristen für das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe in Gegenständen, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen. Mit der Verlängerung soll den besonderen Schwierigkeiten begegnet werden, die insbesondere beim Import und beim Inverkehrbringen von Textilien und Lederwaren bei der Umstellung auf die neue Vorschrift aufgetreten sind.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Von den Ländern wurden keine Angaben darüber gemacht, ob ihnen und den Gemeinden durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten entstehen. Für die Wirtschaft ergeben sich durch die neu eingeführte Schuhkennzeichnung zusätzliche Kosten. Inwieweit sich dies auf die Einzelpreise und damit auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau auswirkt, läßt sich nicht im voraus quantifizieren, da ihre Durchsetzung von der jeweiligen Markt- bzw. Wettbewerbsslage abhängig ist.

02.06.95

G - R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Be 48/95

Bonn, den 2. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Be-
darfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)**

Vom . . . 1995

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1
Änderung der Vorschriften**

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**"§ 10a
Kennzeichnung von Schuherzeugnissen**

(1) Schuherzeugnisse nach Anlage 11 Nr. 1 müssen von dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, sofern weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft eine Niederlassung hat, von demjenigen, der die Schuherzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft erstmals in den Verkehr bringt, vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen mit den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 versehen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind an mindestens einem Schuherzeugnis eines jeden

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (ABl. EG Nr. L 100 S. 37)

Paares lesbar, haltbar und gut sichtbar anzubringen. Wer Schuherzeugnisse gewerbsmäßig abgibt, muß sicherstellen, daß bei der Abgabe die Kennzeichnung nach Maßgabe von Satz 2 angebracht ist. Die Angaben können durch schriftliche Angaben ergänzt werden.

(2) Schuherzeugnisse sind mit der Angabe ihrer Bestandteile und der Angabe der hierfür verwendeten und nach Absatz 3 bestimmten Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angaben nach Maßgabe der Anlage 11 Nr. 2 und 3 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für

1. gebrauchte Schuhe,
2. Sicherheitsschuhwerk, das unter die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen fällt,
3. Spielzeugschuhe.

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

(3) In der Kennzeichnung nach Absatz 2 ist das Material anzugeben, das mindestens 80 % jeweils

1. der Fläche des Obermaterials,
2. der Fläche von Futter und Decksohle und
3. des Volumens der Laufsohle

ausmacht. Entfallen auf kein Material mindestens 80 %, so sind Angaben zu den beiden Materialien mit den größten Anteilen am Schuhbestandteil zu machen. Die Bestimmung der Materialien des Obermaterials erfolgt unabhängig von Zubehör oder Verstärkungsteilen, wie Knöchelschützern, Rand-einfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnlichen Vorrichtungen."

2. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder

b) § 10 Abs. 6 Bedarfsgegenstände abgibt,

die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind oder

2. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Schuherzeugnis nicht mit den vorgeschriebenen Angaben versieht oder entgegen § 10a Abs. 1 Satz 3 die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sicherstellt."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

b) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 1 und 2.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1996 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. September 1996 in den Verkehr gebracht werden; davon abweichend dürfen

a) Schutzkleidung sowie gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage

1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 erneut in den Verkehr gebracht werden,

b) Bedarfsgegenstände hinsichtlich der bei ihrer Herstellung verwendeten wiedergewonnenen Fasern, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,

c) Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich der Verwendung von Pigmenten nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 entsprechen, noch bis zum 31. März 1998 hergestellt und eingeführt und bis zum 30. September 1998 in den Verkehr gebracht werden,".

d) Folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Schuhezeugnisse nach § 10a dürfen noch bis zum 23. März 1996 ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Davon abweichend dürfen Schuhezeugnisse, die dem Einzelhändler vor dem 23. März 1996 in Rechnung gestellt oder geliefert worden sind, noch bis zum 23. September 1997 ohne die nach § 10a vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden."

4. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage 11
(zu § 10a)

1. Begriffsbestimmung der Schuherzeugnisse:

Schuherzeugnisse sind Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, sowie die in Nummer 2 aufgeführten Bestandteile, sofern sie getrennt abgegeben werden, und die jeweils dazu bestimmt sind, an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben zu werden.

2. Begriffsbestimmung der einzelnen Schuhbestandteile mit den entsprechenden Piktogrammen bzw. schriftlichen Angaben:

		Piktogramm	Schriftliche Angaben
1	2	3	4
a)	Obermaterial Äußerer Bestandteil des Schuhes, der mit der Laufsohle verbunden ist.		Obermaterial
b)	Futter und Decksohle Oberteilfutter und Decksohle, die die Innenseite des Schuhwerkes ausmachen.		Futter und Decksohle
c)	Laufsohle Unterer Teil des Schuherzeugnisses, der der Abnutzung ausgesetzt und mit dem Oberteil verbunden ist.		Laufsohle

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . . 1995

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird die Verpflichtung eingeführt, die Materialien, aus denen die Bestandteile von Schuhen hergestellt sind, einheitlich zu kennzeichnen. Mit dieser Regelung soll die Unterrichtung des Verbrauchers verbessert werden, da Schuhe in zunehmendem Umfang nicht mehr in Facheinzelhandelsgeschäften, sondern in Schuhmärkten oder im Versandhandel ohne entsprechende Beratung gekauft werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Handel und Hersteller sich in der Einführungsphase um eine angemessene Unterrichtung über die Bedeutung der zur Schuhkennzeichnung vorgesehenen Piktogramme bemühen werden.

Ferner werden durch die Verordnung die Übergangsfristen für das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) verlängert. Längere Übergangsfristen werden vorgesehen in den Bereichen, in denen besondere Schwierigkeiten bei der Umstellung auf die neuen Vorschriften bekannt geworden sind, wie z.B. beim erneuten Inverkehrbringen von Altkleidung und bei der Verwendung von aus Altkleidern gewonnenen Fasern.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Von den Ländern wurden keine Angaben darüber gemacht, ob ihnen und den Gemeinden durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten entstehen.

Für die Wirtschaft ergeben sich durch die neu eingeführte Schuhkennzeichnung zusätzliche Kosten. Inwieweit sich dies auf die Einzelpreise und damit auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau auswirkt, läßt sich nicht im voraus quantifizieren, da ihre Durchsetzung von der jeweiligen Markt- bzw. Wettbewerbsslage abhängig ist.

Artikel 1
Nummer 1

Die Kennzeichnung von Schuherzeugnissen wird in einem neuen § 10 a geregelt.

Zu § 10a Abs. 1:

Schuherzeugnisse sind beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen mit den vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Die Begriffsbestimmung für Schuherzeugnisse enthält Anlage 11 Nr. 1.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für solche Schuherzeugnisse, die zum Verkauf an den Verbraucher zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt sind, also nicht z.B. für die Abgabe an gewerbliche Anwender, (z.B. Bauindustrie) und Verwender im öffentlichen Sektor (z.B. Polizei und Bundeswehr).

Verantwortlich für die Anbringung der Kennzeichnung und die Richtigkeit der Angaben sind der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter. Bei Importwaren von außerhalb der Europäischen Union hat derjenige, der diese Waren zum ersten Mal innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr bringt, die Pflicht zur Kennzeichnung. Einzelhändler und Unternehmen, die Schuhe an Endverbraucher verkaufen, müssen sicherstellen, daß die Schuherzeugnisse, die von ihnen in den Verkehr gebracht werden, gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung muß mindestens an einem Schuh angebracht sein und gut erkennbar sein. Die Angaben können aufgedruckt, aufgeklebt, eingeprägt oder auf einem befestigten Anhänger angebracht werden. Der für die Kennzeichnung Verantwortliche kann zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben noch weitere Angaben machen, allerdings nur in schriftlicher Form. Bei der Kennzeichnung in schriftlicher Form sollten die Bezeichnungen in deutscher Sprache erfolgen.

Zu § 10a Abs. 2:

In der Kennzeichnung sind die einzelnen Bestandteile des Schuherzeugnisses und jeweils das Material, aus dem diese hergestellt sind, anzugeben. Die Bestandteile eines Schuherzeugnisses sind das Obermaterial, also das Schuhoberteil, das Futter und die Decksohle sowie die Laufsohle. Die Begriffsbestimmung für diese Schuhbestandteile enthält Anlage 11 Nr. 2. Neben der jeweiligen Bezeichnung sind dort

auch die Piktogramme für die einzelnen Schuhbestandteile angegeben. Die Materialkennzeichnung der einzelnen Bestandteile ist erforderlich, da diese in der Regel aus jeweils unterschiedlichen Materialien bestehen. In Anlage 11 Nr. 3 werden die einzelnen Materialien, nämlich Leder, beschichtetes Leder sowie natürliche und synthetische Textilien im einzelnen definiert und die Bezeichnungen und Piktogramme dafür angegeben. Ein besonderes Piktogramm ist für "sonstiges Material" vorgesehen. Mit dieser Bezeichnung sollen vor allem Materialien, die keine textile Struktur aufweisen, erfaßt werden.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung kann durch die Angabe der in der Anlage 11 Nr. 2 und 3, dritte Spalte angegebenen Bezeichnungen oder durch die jeweils in Spalte 2 enthaltenen Piktogramme erfolgen. In jedem Fall sind die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen oder Piktogramme zu verwenden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht ist Sicherheitsschuhwerk, das der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen unterliegt. Auch gebrauchte Schuhe unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht. Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

Zu § 10a Abs. 3:

Zu kennzeichnen ist das Material, das 80 % des jeweiligen Bestandteils eines Schuherzeugnisses ausmacht. Erreicht kein Material 80 %, dann sind die beiden Hauptmaterialien zu nennen. Bei der Bestimmung der Materialien des Schuhoberteils spielt das Material von Zubehör oder Verstärkungsteilen wie Knöchelschutz und Randeinfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen und ähnliche Vorrichtungen keine Rolle.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 9b LMBG gestützt.

Nummer 2

Einbeziehung des § 10a in die Bußgeldvorschriften.

Nummer 3

Zu a) und b):

Die Absätze 1 bis 4 können gestrichen werden, da die darin enthaltenen Übergangsfristen abgelaufen sind.

Zu c):

Die Übergangsfristen für das Verbot nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7, bestimmte Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu verwenden, werden jeweils um 9 Monate verlängert. Dadurch soll den Schwierigkeiten hinsichtlich der notwendigen Umstellungen bei der Färbung und dem Bedrucken von z.B. textilen Bedarfsgegenständen, die erst nach Erlaß der Regelung bekannt geworden sind, Rechnung getragen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von der Regelung betroffenen Bedarfsgegenstände, insbesondere Bekleidungsgegenstände, zu einem großen Teil in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden und die einzelnen Stufen der Produktion in unterschiedlichen Staaten erfolgen kann.

Durch die längere Übergangsfrist für das Inverkehrbringen soll es dem Handel ermöglicht werden, die Ware, die noch nicht unter Berücksichtigung des Verwendungsverbots für bestimmte Azofarbstoffe hergestellt wurde, abzuverkaufen. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaftsverbände befindet sich noch Ware in größerer Stückzahl auf Lager, die nicht bis Ende Dezember verkauft werden kann. Dies gilt insbesondere für Saisonware, wie bestimmte Sportkleidung, Handschuhe, Schuhe. Da bei der analytischen Prüfung auf die vom Verbot erfaßten Azofarbstoffe der Prüfgegenstand zerstört wird, besteht in vielen Fällen auch keine Möglichkeit, die auf Lager befindliche Ware auf ihren Gehalt an Azofarbstoffen zu untersuchen und gegebenenfalls Einzelstücke auszusondern.

Es ist damit zu rechnen, daß bis zum Ablauf der neuen Übergangsfristen, die sowohl für die verantwortlichen Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer, als auch für die Überwachungsbehörden erforderliche validierte Testmethode zur Überprüfung des Azofarbstoffverbots erarbeitet ist.

Für bestimmte Bereiche, in denen besonderen Problemen Rechnung zu tragen ist, werden längere Übergangsfristen eingeräumt:

Bei gebrauchten Bedarfsgegenständen, wie vom Verbraucher bereits getragene Kleidungsstücke oder Schuhe, wird das erneute Inverkehrbringen bis Ende 1999 gestattet. Damit wird ermöglicht, Altkleider und andere gebrauchte Bedarfsgegenstände zum Zweck der Verwertung oder der erneuten Benutzung in den Verkehr zu bringen. Hiervon betroffen sind insbesondere Altkleidersammlungen, der Verkauf von Second-Hand-Ware oder die Abgabe solcher Gegenstände in karitativen Einrichtungen, die weiterhin ermöglicht werden sollen. Eine analytische Prüfung der Bedarfsgegenstände auf die von der Verbotsregelung erfaßten Azofarbstoffe ist nicht möglich, da es sich jeweils um Einzelstücke, die den verschiedensten Quellen entstammen können, handelt und die Prüfung mit einer Zerstörung des Prüfgegenstandes verbunden ist.

Die längere Übergangsfrist gilt auch für Bedarfsgegenstände mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt, die im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes, der sonstigen Hilfs-Notdienste usw., also z.B. Uniformen, Dienstkleidung, benutzt und vielfach in größeren Mengen vorrätig gehalten werden.

Zur Herstellung von Bekleidung werden in großem Umfang Fasern eingesetzt, die aus Altkleidern gewonnen sind. Nach Schätzungen werden 50.000 t Altkleider allein aus Deutschland zu Recyclatwolle verarbeitet und müssen daher nicht auf andere Weise (Verbrennen, Deponien) entsorgt werden. Da die Altkleider zum Teil noch mit den nicht mehr zugelassenen Azofarbstoffen gefärbt sein können, kann bei Recyclatfasern nicht ausgeschlossen werden, daß sie in geringem Umfang die fraglichen Farbstoffe enthalten. Bei der Aufarbeitung von Altkleidern zu Recyclatfasern findet darüber hinaus ein besonderer Reinigungsprozeß statt, der eine Verminderung der Farbstoffe auf den Recyclatfasern bewirkt. Schließlich werden Recyclatfasern aus technologischen Gründen vor dem Verspinnen mit neuen Fasern, die keine der betroffenen Azofarbstoffe enthalten, gemischt. Aus den genannten Gründen erscheint es gerechtfertigt, eine längere Übergangsfrist für die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt einzuräumen, bei denen aus Altkleidern gewonnene Fasern eingesetzt sind. Für die Neufärbung der Recyclatfasern bzw. zur Färbung von Garnen, Stoffen oder Bedarfsgegenständen, die Recyclatfasern enthalten, müssen dagegen die allgemeinen Übergangsfristen beachtet werden.

Eine längere Übergangsfrist ist auch hinsichtlich des Einsatzes von im Anwendungsmedium unlöslichen Azofarbstoffen (Pigmenten), die die in Anlage 1 Nr. 7

aufgelisteten Arylamine abspalten können, notwendig. Nach Angabe der betroffenen Wirtschaft sind Ersatzstoffe für die dem Verbot unterliegenden Pigmente derzeit noch nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar. Der Pigmentdruck, der gegenüber der Färbung mit löslichen Farbstoffen im Hinblick auf den Umweltschutz Vorteile besitzt, soll weiterhin ermöglicht werden. Durch die längere Übergangsfrist soll den dargelegten Problemen, ggf. unter Berücksichtigung weiterer, zwischenzeitlich durchgeführter wissenschaftlicher Untersuchungen, Rechnung getragen werden.

Zu d):

Für das Inkrafttreten der Vorschrift des § 10a wird entsprechend der umzusetzenden Richtlinie der 23. März 1996 festgelegt. Für Schuhezeugnisse, die dem Einzelhändler vor dem 23. März 1996 in Rechnung gestellt oder geliefert wurden, gelten die Kennzeichnungsvorschriften erst ab 23. September 1997. Diese Übergangsfrist ist erforderlich, um dem Handel den Verkauf der Lagerware zu ermöglichen.

Nummer 4

In die neue Anlage 11 wurden die Begriffsbestimmungen für Schuhezeugnisse und die einzelnen Schuhbestandteile aufgenommen. Außerdem sind in der Anlage die Piktogrammen und die schriftlichen Angaben für die einzelnen Schuhbestandteile und Materialien aufgelistet.

Als "Schuhezeugnis" werden alle Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, definiert, unbeschadet des Materials, aus dem sie hergestellt sind. Die Definition "Schuhezeugnisse" erfaßt somit alle Arten von Schuhen, z.B. fußfreie Sandalen, die am Oberteil nur aus Schnürriemen besteht, als auch Hochschaftstiefel. Die Regelung gilt nur für Schuhwerk, das zur Abgabe an den Endverbraucher zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt ist.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

14.07.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, daur Sorge zu tragen, da lediglich solche Azopigmente von den Vorschriften ber die Herstellung und das Inverkehrbringen von Azofarbstoffen erfat werden, die cancerogene Wirkung haben. Zu diesem Zweck soll nach Auswertung der wissenschaftlichen Untersuchungen baldmglichst ein Katalog der ab 1998 unter das Verwendungsverbot fallenden Azopigmente ausgearbeitet werden.

Anlage

Ä n d e r u n g

der

Vierten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- "a) Arbeits-, Berufs- und Schutzbekleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 erneut in den Verkehr gebracht werden,"

Begründung:

Der im Verordnungstext verwendete Begriff "Schutzbekleidung" umfaßt nach dem Wortlaut nicht, wie in der Begründung angegeben, Bedarfsgegenstände, die im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei..., also z. B. Uniformen, Dienstkleidung, benutzt ... werden. "Schutzbekleidung" ist europaweit durch den Begriff "persönliche Schutzausrüstung" (PSA) ersetzt worden, gemäß EU-Richtlinie 89/686/EWG definiert als jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können. Uniformen und Dienstbekleidung fallen nicht unter diese Definition.

Im übrigen Klarstellung des Gewollten.